

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksschmutzwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d. jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 149 des niedersächsischen Wassergesetzes i.d. jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d. jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 27,00 € je m³. Die Abfuhr erfolgt jährlich. Entspricht die Abwasserbehandlungsanlage DIN 4261 Teil 2, erfolgt die Abfuhr nach der im Wartungsprotokoll festgelegten Mengen und Zeitintervallen.

§ 1 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 17,20 € je m³.

Die Satzung tritt ab 1.1.2009 in Kraft.

Achim, den 17.11.2008



Bürgermeister

